

Sehr geehrte Frau Schafmeister,

in Vertretung der Senatsmitglieder Christian Bätz, Raik Harder; Sebastian Jabbusch, Thomas Schattschneider und im eigenen Namen bitte ich hiermit um Aufnahme eines TOP in die Sitzung des Senats im Juli d.J., in der über den folgenden

Antrag

entschieden wird:

Die den Mitgliedern des Senats vor den Senatssitzungen zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen, die sich auf Gegenstände im öffentlichen Teil der Senatssitzung beziehen, werden vor der Senatssitzung innerhalb der für die Senatsmitglieder geltenden Ladungsfrist, innerhalb dieser Frist nachversandte oder in der Senatssitzung vorgelegte Unterlagen unverzüglich in solcher Weise in das Internet eingestellt, dass diese Unterlagen allen Personen ohne weiteres zugänglich sind, die als Hochschulöffentlichkeit Zugang zu den Senatssitzungen gemäß § 54 Abs. 1 S 1 LHG haben.

Sofern dazu technische Vorkehrungen durch geeignete Einrichtung von Intranet-zugängen erforderlich sind, sind diese bis zum 1. Oktober 2009 zu schaffen.

Begründung:

1. Es entspricht dem Verständnis der Universität Greifswald, sich als „res publica“ zu begreifen, und ihrer Überzeugung, dass zu den demokratischen Gepflogenheiten gehört, ihre Entscheidungen u.a. durch Transparenz der Entscheidungsfindung zu legitimieren. Beidem wird nur genügt, wenn und indem Publizität nach Maßgabe des o.g. Antrags geschaffen wird, da erst die Kenntnis der Senatsvorlagen die Diskussionen und die Beschlüsse des Senats der Hochschulöffentlichkeit verständlich macht. Ferner ist zu erwarten, dass größere Öffentlichkeit das Interesse der Hochschulmitglieder an der Arbeit des Senats fördert und damit die Motivation zur Wahrnehmung des Wahlrechts und folglich die inneruniversitäre Demokratie stärkt.
2. Hochschulöffentliches „Tagen“ im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 LHG bedeutet öffentliche Verstehbarkeit des in der Sitzung des Senats Verhandelten; dies erfordert Kenntnis der Hochschulöffentlichkeit über den der Diskussion der Senatsmitglieder zu Grunde liegende Sachstand, den erst die im Antrag genannten Unterlagen vermitteln.
3. Das nach dem LHG in Kraft getretenen „Informationsfreiheitsgesetz“ des Landes MV geht von einem ohnehin allgemein weit gefassten Recht der Öffentlichkeit auf Einsicht in Dokumente der öffentlichen Verwaltung aus. § 54 LHG ist in diesem Lichte weit zu interpretieren, wobei insbesondere zu beachten ist, dass Beschlussvorlagen nicht bloße „Entwürfe“ im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes sind. Jedenfalls kann und sollte die Universität ein politisches Zeichen als Ausdruck ihrer politischen Kultur in Anerkennung dieser allgemeinpolitischen Tendenz und der Verbundenheit mit der Praxis in den der Universität traditionell nahestehenden Ländern Skandinaviens setzen.
4. Die in § 9 Abs. 2 der Grundordnung bestimmte Aufgabe aller Senatsmitglieder, die Universitätsöffentlichkeit regelmäßig in angemessener Weise sowohl über die Arbeit als auch über die Beschlüsse der Gremien zu informieren, ist sachgerecht, d.h. für die

Adressaten in der Universitätsöffentlichkeit substantiell verständlich, nur bei Mitteilung des Inhalts der Sitzungsunterlagen zu erfüllen, so dass sich empfiehlt, den Senatsmitgliedern die Erfüllung ihrer Informationsaufgabe durch amtswegige Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen zu erleichtern.

gez.: Christian Bätz, Raik Harder, Sebastian Jabbusch, Thomas Schattschneider (sämtlich in Vertretung), Jürgen Kohler

Mit freundlichem Gruß,

Jürgen Kohler